



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

nur per E-Mail
Oberste Bundesbehörden

Referat Z I 1
im Hause

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII C 2

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Postfach 20 02 53
60606 Frankfurt am Main

Deutsche Rentenversicherung
Abteilung zentrale Aufgaben
10704 Berlin

Betreff: Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

hier: § 38 Absatz 2 BBhV - Leistungen zur sozialen Sicherung nach den §§ 44 und 44a des Elftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Bezug: § 10 Absatz 4b Einkommensteuergesetz (EStG)

Aktenzeichen: : D 6 -11031/2#1

Berlin, 1. Februar 2016

Seite 1 von 3

Anlage: 2

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) das neue elektronische Bescheinigungsverfahren nach § 10 Absatz 4b S. 4-6 EStG eingeführt wurde.

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10228
FAX +49(0)30 18 681-510228

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Danach sind Behörden und andere öffentliche Stellen verpflichtet, geleistete Beiträge an steuerpflichtige Personen zur Alterssicherung, Krankenversicherung oder Pflegeversicherung elektronisch an eine zentrale Stelle nach § 81 Einkommenssteuergesetz (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) zu übermitteln. Hintergrund ist die steuerlich zutreffende Erfassung von steuerfreien Zuschüssen.

Beihilfestellen sind in den Fällen des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), in denen Rentenversicherungsbeiträge zur sozialen Sicherung von nicht erwerbstätigen Personen gezahlt werden sowie in den Fällen des § 44a SGB XI für zu zahlende Leistungen zur sozialen Sicherung bei Beziehern von Pflegeunterstützungsgeld meldepflichtig.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht dann, wenn die mitteilungspflichtige Stelle der Finanzverwaltung die entsprechenden Daten auf Grund anderer Vorschriften bereits elektronisch mitzuteilen hat (z.B. Zuschüsse des Arbeitgebers mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung). Unbeachtlich für die Meldepflicht ist das (Rechts-) Verhältnis in welchem die Person, für die die Daten an die zentrale Stelle übermittelt werden und der übermittelnden Stelle, zueinander stehen.

Die elektronische Meldung an die zentrale Stelle hat erstmals für den Veranlagungszeitraum **2016** zu erfolgen; die Daten von 2016 müssen bis zum **28.02.2017** der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

Die Mitteilung über die geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und Erstattungen ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch über die zentrale Stelle vorzunehmen. Mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde die beigefügte grundsätzliche Datensatzbeschreibung abgestimmt. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz wird derzeit noch entwickelt und ist noch nicht bekannt gegeben worden. Für kleinere übermittelnde Stellen wird die ZfA ein Webformular zur Verfügung stellen.

Voraussetzung zur Nutzung der elektronischen Übermittlung und auch zur Nutzung des Webformulars ist die zeitnahe Kontaktaufnahme zur ZfA, um die notwendigen technischen Anbindungen vornehmen zu können. Weitere Hinweise, insbesondere auch die Kontaktdaten zur Kundenbetreuung bei der ZfA, bitte ich dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

Berlin, 01.02.2016
Seite 3 von 3

Nach Information des Bundesministeriums der Finanzen wird eine automatisierte IT-Unterstützung im Rahmen des ABBA-Fachverfahrens derzeit geprüft.

Im Auftrag

gez. Fritz